

nicht immer mit aller Klarheit — dieser Einheit Rechnung getragen.) Das läßt sich bei den verbrecherischen Anschlägen auf die sozialistische Ökonomik vielfach über die Annahme einer Idealkonkurrenz zwischen den einschlägigen Bestimmungen des StEG (§§ 28 bis 31) und den Wirtschaftsstrafgesetzen erreichen. Soweit der Sachverhalt eine derartige Qualifizierung nicht zuläßt, müssen die destruktiven Wirkungen der verbrecherischen Handlungen für die verschiedenen Bereiche des Wirtschaftslebens auf jeden Fall in den Plädoyers, in der Urteilsbegründung herausgearbeitet und bei der Strafzumessung, z. B. unter dem Gesichtspunkt des eingetretenen und möglichen Schadens, der weiteren Folgen, berücksichtigt werden. Gegebenenfalls können z. B. bei Emtwendungs-, Betrugs- und Untreuehandlungen die über die Verletzung der Eigentumsverhältnisse hinausgehenden wirtschaftsschädigenden Folgen einen schweren Fall nach § 30 StEG begründen. Andererseits sind bei den „bloßen“ Planverstößen die wirtschaftlich negativen Auswirkungen bis hin zu den sozialistischen Eigentumsverhältnissen aufzuzeigen.

Mit diesen Darlegungen wenden wir uns aber auch gegen Vorstellungen einer primitiven, schematischen, undialektischen Identität zwischen den Delikten gegen das sozialistische Eigentum und die sozialistische Wirtschaft — etwa in dem Sinne, daß jedes „Eigentumsdelikt“ eine Gefährdung der Wirtschaftsplanung gem. § 1 WStVO erbringen oder daß jedes „Wirtschaftsverbrechen“ stets tatbestandsmäßig zugleich als „Eigentumsdelikt“ zu erfassen sein müßte. Solche Vorstellungen operieren mechanisch mit alten Begriffen, ohne in das Wesen der Sache einzudringen. Sie fördern nur scholastische und unfruchtbare Diskussionen, inwieweit z. B. der Diebstahl eines Magnettongerätes aus einem Kulturhaus die Wirtschaftsplanung (durch die Brille der traditionellen Auslegung des § 1 WStVO gesehen) gefährde oder inwieweit die unrechtmäßige bevorzugte Belieferung mit noch nicht ausreichend vorhandenen Erzeugnissen (Fernsehgeräte, Pkw) zugleich ein Eigentumsdelikt nach den überlieferten Formen sei.

Es geht indessen darum, den wesensmäßigen Zusammenhang und Inhalt der sich vollziehenden ökonomischen Prozesse, der gesellschaftlichen Entwicklung überhaupt zu begreifen, gegen die sich diese Verbrechen richten. Von wesentlicher Bedeutung ist hier der Begriff der Planwidrigkeit als Kennzeichen dieser Straftaten gegen die ökonomische Entwicklung.

Unbeschadet der Vielgestaltigkeit der verschiedenen Straftaten gegen die ökonomische Entwicklung lassen sie sich auf ein gemeinsames Kriterium zurückführen: auf den Verstoß gegen den planmäßigen Verlauf der ökonomischen Prozesse; gegen die planmäßige Festigung und Mehrung des sozialistischen Eigentums, gegen die planmäßige Entfaltung der sozialistischen Ökonomik überhaupt. Dabei darf man, an den Begriff der Plangefährdung oder Planwidrigkeit nicht mit den engen Vorstellungen herangehen, die sich in der Praxis bei der Anwendung des § 1 WStVO herausgebildet haben, die dort einen spezifischen Sinn und ihre Berechtigung hatten.

Wir verstehen unter Planmäßigkeit — Planwirtschaft — Plan die gesetzmäßige ökonomische Entwicklung als gesellschaftliche Aktion der Volksmassen, die vom sozialistischen Staat unter der Führung der Partei der Arbeiterklasse und in Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen geleitet werden. Planwidrig (bzw. plangefährdend) handeln bedeutet daher, sich in Widerspruch zur objektiv notwendigen ökonomischen Entfaltung stellen, letztlich also zum Geschichtsprozeß. Das ist das wesentliche Merkmal aller Verbrechen gegen die sozialistische Ökonomik; darin besteht die inhaltliche Konkretisierung des Begriffes der Gesellschaftsgefährlichkeit für diese Verbrechensgruppe.

Der Begriff der Planwidrigkeit bezieht sich also auf alle Seiten unserer ökonomischen Entwicklung: über die Fragen der quantitativen und qualitativen Planerfüllung, der Sortiments- und termingerechten Produktion, der größtmöglichen Steigerung der Arbeitsproduktivität und der Rentabilität und damit der Festigung und Mehrung des sozialistischen Eigentums bis hin zu den Problemen der Leitungstätigkeit, der Arbeitsorganisation, der politisch-ideologischen Führung der Menschen in der Wirtschaft als Gesamtkomplex. Es ist klar, daß ein so umfassender Begriff wohl große Bedeutung hat für eine prinzipielle inhaltliche Orientierung, aber nicht allein und unmittelbar zur tatbestandlichen Erfassung der einzelnen Formen und Begehungsweise und zur Abgrenzung geeignet ist. Dazu bedarf es auf der Grundlage einer allseitigen Untersuchung der gesellschaftswidrigen Handlungen noch spezieller Erwägungen über die Strafwürdigkeit der betreffenden Tat bei einem Minimum an Planwidrigkeit (Gesellschaftsgefährlichkeit). Indem dieses Minimum in den einzelnen Strafrechtsnormen exakt bestimmt wird, erfolgt eine inhaltliche Vertiefung des Begriffes der Planwidrigkeit unter dem Gesichtspunkt strafrechtlicher Belange.

Die Bedeutung des Begriffes der Planwidrigkeit (Plangefährdung) bei der Charakterisierung der Straftaten gegen die sozialistische Ökonomik besteht darin, daß er diese verbrecherischen Handlungen mit der Kernfrage der ökonomischen Entwicklung in Verbindung bringt, sie darauf abstellt und damit hilft, die Reste positivistischer juristischer Dogmatik zu überwinden. Diese Erkenntnisse über das Gruppenobjekt dieser Verbrechen und den Begriff der Plangefährdung (bzw. Planwidrigkeit) sollten als prinzipielle Orientierung in einer Grundsatzbestimmung am Anfang des betreffenden Kapitels des Besonderen Teils des künftigen StGB in geeigneter Weise formuliert werden.

Anknüpfend an eine solche Grundsatzbestimmung im neuen Strafgesetzbuch, müssen die einzelnen Verbrechen und ihre spezielle Angriffsrichtung gekennzeichnet werden. Dabei sind wiederum die Beziehungen zum wirtschaftlichen Gesamtprozeß herauszustellen. Die neue Konzeption muß ihren Niederschlag aber auch in jeder einzelnen Strafrechtsbestimmung finden. Davon ausgehend könnten die Straftaten gegen die sozialistische Umwälzung auf ökonomischem Gebiete in folgender Reihenfolge und Untergliederung innerhalb eines gemeinsamen, nach den Vorschriften über die Staatsverbrechen ednuzufügenden Abschnittes tatbestandlich geregelt werden: Aneignungs- und Beschädigungsdelikte — die verschiedenen Arten der Vergeudung (insbesondere in Produktion, Handel und Verkehr) — die Angriffe gegen die ordnungsgemäße Verteilung — die Verstöße gegen den Planungsmechanismus (gegen die Planaufstellung, -kontrolle usw.) — die Wirtschaftsbestechung und die Erschleichung wirtschaftlicher Vorteile — die sonstigen Zuwiderhandlungen gegen wirtschaftsregelnde Gesetze — und schließlich die Münz-, Devisen-, Zoll-, Steuer- und Preisdelikte, die ebenfalls in dieses System einbezogen werden müssen.

Besonderheiten, die bei einer einheitlichen rechtlichen Regelung berücksichtigt werden müssen

Bei der Untersuchung des Objektes der Verbrechen gegen die bewußte, planmäßige Gestaltung der sozialistischen Ökonomik müssen einige Besonderheiten gesehen werden, die sich aus dem derzeitigen, insbesondere ökonomischen Entwicklungsstand in unserer Republik ergeben.

1. Es gibt gegenwärtig noch einen *privaten Sektor der Wirtschaft*, in dem keine sozialistischen Eigentums- und Produktionsbeziehungen bestehen. Wenn er auch keinen bestimmenden Einfluß auf die ökonomische Struktur der Arbeiter-und-Bauern-Macht besitzt, so muß man doch